1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Entgeltsatzung Abwasserbeseitigungvom 22.10.2002

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	$[mg/l O_2]$
BSB ₅	[mg/l O ₂]
Stickstoff-gesamt	[mg/l N]
Phosphor-gesamt	[mg/l P]

Die Analysen erfolgen nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes – Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältiger:

Qualifizierte Stichprobe	:	0,25
1-h-Mischprobe	:	0,50
2-h-Mischprobe	:	1,00
4-h-Mischprobe	:	2,00
8-h-Mischprobe	:	4,00
24-h-Mischprobe	:	12,00

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte :

 $\begin{array}{ccccc} CSB & : & 700 & mg/l \ O_2 \\ BSB_5 & : & 350 & mg/l \ O_2 \\ Stickstoff-gesamt & : & 65 & mg/l \ N \\ Phosphor-gesamt & : & 15 & mg/l \ P \end{array}$

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Satz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

Sind die Analysenergebnisse bei einem oder bei mehreren Parametern niedriger als die vorgenannten Konzentrationswerte, werden für diese Parameter die Konzentrationswerte für häusliches Schmutzwasser bei der Berechnung berücksichtigt.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 - die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für
 - die biologische Grundreinigung f₁
 - die Stickstoffelimination f₂
 - die Phosphorelimination f₃
 - 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analysenergebnisse nach Absatz 1 wird der Vervielfältiger (V) für das Schmutzwasser des Gebührenschuldners wie folgt berechnet :

$$V = f_1 \times \frac{\text{(CSB} + \text{BSB}_5)}{(700 + 350)} + f_2 \times \frac{\text{Stickstoff-ges.}}{65} + f_3 \times \frac{\text{Phosphor-ges.}}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vervielfältiger bildet auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor (F). Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 - vor der Rundung - erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers.

Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Multiplikator (M), mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Jahr vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben, 2-h-Mischproben oder Mischproben mit längeren Probenahmezeiten entnommen werden. Die Analyse auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Parameter erfolgt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch ein qualifiziertes Labor. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Verbandsgemeinde vom Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.
- **(6)** Der Gebührenschuldner kann bei der Verbandsgemeinde jederzeit eine neue Untersuchung beantragen oder er kann durch ein auf repräsentative

Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihr abzustimmen.

- (7) Wird in den Fällen der Absätze 5 und 6 festgestellt, daß eine von der bisherigen Einstufung abweichende Befrachtung vorliegt, so erfolgt die Neueinstufung im nächsten Abrechnungszeitraum, es sei denn, die Verbandsgemeinde vereinbart mit dem Gebührenschuldner eine abweichende Regelung. Wird erstmals festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Gewichtung des Schmutzwassers vorliegen, erfolgt die Einstufung ab dem ersten Tag des auf die Feststellung folgenden Monats.
- (8) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Gewichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die vom Gebührenschuldner gemäß § 21 Absatz 2 Sätze 2 und 3 nachzuweisen ist, vorgenommen.

Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

Enthält eingeleitetes Schmutzwasser sowohl häusliches als auch Abwasser mit nicht häuslicher Qualität, wird der Anteil des häuslichen Abwassers auf Antrag des Gebührenschuldners nicht gewichtet. Für den Anteil des häuslichen Abwassers wird dabei von einem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall von 35 Kubikmeter pro Person und Jahr ausgegangen. Die Anzahl der Personen ist der Verbandsgemeinde vom Gebührenschuldner jeweils bis zum 31. Januar des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 22 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 22.10.2002 außer Kraft.

Rengsdorf, den 18.05.2006

Verbandsgemeindeverwaltung R e n g s d o r f

Dillenberger, Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 18.05.2006

Verbandsgemeindeverwaltung R e n g s d o r f

Dillenberger, Bürgermeister